Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 20. Februar 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 7
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Landesgesetzblatt – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Verlautbarung

Verordnung

über die Änderung der Verordnung über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken

Auf Grund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken vom 24. September 2002, Zl. I-1602, in der Fassung der am 17. Mai 2014 kundgemachten Änderung, Zl. BHBR-I-9200.01, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Z. 3 lautet:

„3. Abweichend von Abs. 1 werden die Betriebszeiten für die öffentlichen Apotheken in Hard (See-Apotheke), Höchst, Riezlern und Wolfurt wie folgt festgesetzt:

Apotheken in Hard (See-Apotheke):
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Apotheke in Höchst:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag: 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Apotheke in Riezlern:
Montag bis Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Apotheke in Wolfurt:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“

2. § 4 Z. 4 lit. a wird folgender Satz angefügt:

„Die Katharinen-Apotheke Bezau kann den Bereitschaftsdienst an Samstagen nach 12.00 Uhr auf die Zeit von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und an Sonntagen von 10.00 bis 11.30 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr einschränken, wenn an solchen Tagen im Arztsprengel Hinterer Bregenzerwald nur Ärzte für Allgemeinmedizin mit ärztlicher Hausapotheke Bereitschaft für Notdienste versehen.“

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Dietmar Ender

Landesgesetzblatt

Im Vorarlberger Landesgesetzblatt wurde kundgemacht:

1. Stück vom 29.Jänner 2015

1. Kundmachung: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017
XXX. LT: RV 22/2014, 4. Sitzung 2014

2. Stück vom 11. Februar 2015

2. Verordnung: Erklärung der L 83 – Vandanser Straße als Landesstraße

3. Stück vom 11. Februar 2015

3. Verordnung: Erklärung der L 84 – Zelfastraße als Landesstraße

4. Stück vom 11. Februar 2015

4. Verordnung: Erklärung der L 86 – Galgenueler Straße als Landesstraße

5. Stück vom 11. Februar 2015

5. Verordnung: Erklärung der L 94 – Bartholomäberger Straße als Landesstraße

6. Stück vom 11. Februar 2015

6. Verordnung: Erklärung der L 95 – Silbertaler Straße als Landesstraße

7. Stück vom 11. Februar 2015

7. Verordnung: Erklärung der L 96 – Montjolastraße als Landesstraße

8. Stück vom 11. Februar 2015

8. Verordnung: Erklärung der L 188 – Montafoner Straße als Landesstraße

9. Stück vom 11. Februar 2015

9. Verordnung: Erklärung der L 192 – Gargellener Straße als Landesstraße

---

5. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 17. Februar 2015

BESCHLÜSSE:

Der Durchführung des „Ideenkanal“- Ideenwettbewerbs 2015 wird zugestimmt.

Die Ruhebezug- und Versorgungsgenusszulagenverordnungen für Landes- und Gemeindebeamte werden erlassen.

Der Lebenshilfe Vorarlberg wird eine Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Juni 2015 erteilt.

Dem Verband Vorarlberger Tierschutzvereine (Landesbeitrag 2015), dem Landesschulrat für Vorarlberg (Schulsport, Refundierung der Fahrtkosten für Pflichtschüler; Pädagogische Projekte für den allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Bereich), dem Landeselternverband Vorarlberg (Landesbeiträge an Eltern, Lehrer- und Schülervereinigungen), dem Katholischen Bildungswerk Vorarlberg (Landesbeitrag 2015), der Literatur Vorarlberg (Aktivitäten 2015), dem Verein Kunst. Vorarlberg (Jahresbeitrag 2015), dem Vorarlberger Landesmuseumsverein (Burgenaktion Vorarlberg 2015), verschiedenen Gemeinden (Personalaufwand 2015 der Gemeindesicherheitswachen), dem Verein „Jugendinformationszentrum Vorarlberg“ (Landesbeitrag 2015), dem Jugendinformationszentrum „aha“ - Tipps und Infos für junge Leute (Vorarlberger Jugendkarte 2015, Betrieb der Servicestelle „INVO“ - Service für Kinder- und

Jugendbeteiligung), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projekt „HEIMATABEND - oder wie fremd heimisch wird“), der Marktgemeinde Nenzing (Galina, Projekt 2012, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Stadt Bludenz (Unterstein, Steinschlagschutz, Projekt 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Marktgemeinde Götzis (Steinschlagsicherung Kalkofenweg, Projekt 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Stadt Dornbirn (Abwasserbeseitigungsanlage, BA LVII) werden Beiträge gewährt.

Der Jahresvoranschlag des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für das Jahr 2015 wird genehmigt.

Der Vermietung von Flächen im Schulbrüderareal in Feldkirch und im Hauptgebäude der ehemaligen Pulmologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Feldkirch in Bludesch und Schlins an die Caritas wird zugestimmt.

Die Weiterführung des Projekts „Informationskompetenz im Bereich Politische Bildung - ein Angebot für die außerschulische Jugendarbeit“ wird genehmigt.

Für bundesländerübergreifende Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft im Jahr 2015 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Dem Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Aufgaben an die Landwirtschaftskammer und deren Abgeltung wird zugestimmt und der Voranschlag 2015 der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis genommen.

Der Weiterführung des Projekts „Vorarlberger Finanzführerschein“ im Jahr 2015 wird zugestimmt.

Die Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung des Landesbildungszentrums Schloss Hofen, Lochau, werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-360.02

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend
ein Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Februar 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. April 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

PrsG-480.02

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend
ein Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes

Der Landtag hat am 4. Februar 2015 ein Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 1. April 2015, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

Verlautbarung

Errichtung einer ärztlichen Hausapotheke in Krumbach

Gemäß §§ 48 und 53 Apothekengesetz, RGBl.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Herr Dr. med. Christian Helbok, wh A-6900 Bregenz, Blumenstraße 7a, als Arzt für Allgemeinmedizin mit Eingabe vom 9. Februar 2015 um die Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort Unterkrumbach 149 (vormals ärztliche Hausapotheke Dr. med. Anton Oswald), A-6942 Krumbach, angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Dietmar Ender

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt